

## **Abwägung zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2017**

### **1 Rechtliche Grundlagen einer Abwägung**

Gemäß § 99 Absatz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um seinen erforderlichen Bedarf zu decken. Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

Die Kreisumlage dient der Finanzierung der vom Landkreis erbrachten Leistungen. Sie ist eine der wichtigsten Einnahmequellen, da der Landkreis keine eigenen Steuereinnahmen generiert und grundsätzlich eine umlagefinanzierte Gebietskörperschaft ist.

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts geht zunächst von einer vollständigen Deckung des erforderlichen Bedarfes des Salzlandkreises durch die zu erhebende Kreisumlage aus (bis zum Haushaltsausgleich).

Durch die ergangene Rechtsprechung der letzten Jahren wurde seitens der Gerichte das Erfordernis eines Abwägungsprozesses durch die Landkreise für die Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes gesehen, um insbesondere dem verfassungsmäßigem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung gerecht zu werden (insbesondere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes mit Urteil vom 31.01.2013 (Az.: 8 C 1.12)).

Im Rahmen des Abwägungsprozesses sind zunächst die kollidierenden Finanzbedarfe zu ermitteln.

Dabei ist es nicht erforderlich, die kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der erforderlichen Querschnittsbetrachtung zu beteiligen (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. März 2020 - 4L 184/18-):

„Vielmehr genügt der Rückgriff auf bereits zusammengetragene und gesicherte Daten zur Haushalts- und Finanzsituation aller kreisangehörigen Kommunen, anhand derer sich im Rahmen einer Gesamtschau die Entwicklung des gemeindlichen Finanzbedarfs generell einschätzen lässt. Die entsprechenden Informationen können beispielsweise den Haushaltssatzungen der Gemeinden mit den darin enthaltenen Festsetzungen und der jährlich fortgeschriebenen Finanzplanung entnommen werden. Anstelle einer gesonderten Abfrage bei jeder einzelnen Gemeinde darf der Landkreis im Wege der Informationshilfe auch auf das bei der Kommunalaufsichtsbehörde und dem Statistischen Landesamt bereits vorhandene Zahlenmaterial zurückgreifen.“

Für die Ermittlung der Daten wurde auf die in der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises vorliegenden Haushaltspläne der kreisangehörigen Gemeinden zurückgegriffen. Ergänzend wurden Daten des Statistischen Landesamtes sowie auch Erkenntnisse aus vorhergehenden Abwägungen herangezogen.

Im Folgenden hat der Landkreis die kollidierenden Haushaltsinteressen im Rahmen einer vorzunehmenden Abwägungsentscheidung in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Das Bundesverwaltungsgericht führte im Urteil vom 31.01.2013 (Az. 8 C 1.12) aus, dass eine Kreisumlage nicht dazu führen dürfe, dass der Gemeinde keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt. Gleichwohl sieht das Gericht diese Grenze erst dann überschritten, wenn die Gemeinde nicht nur vorübergehend in einem Haushaltsjahr, sondern dauerhaft strukturell unterfinanziert ist:

„Der Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie wird nicht schon dann verletzt, wenn die Finanzausstattung einer Gemeinde nur in einem Jahr oder nur vorübergehenden Zeitraum hinter dem verfassungsgebotenen Minimum zurückbleibt; zur Überbrückung derartiger Notlagen steht der Gemeinde die Befugnis zur Aufnahme von Kassenkrediten zur Verfügung. Der Kernbereich der Garantie ist vielmehr dann erst verletzt, wenn die Gemeinde strukturell und auf Dauer außerstande ist, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.“

Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung also zu berücksichtigen, ob den Gemeinden nach Ausschöpfung sämtlicher zur Verfügung stehender Einnahmequellen und Konsolidierungspotenziale eine Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie ein Mindestmaß von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt.

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29. Mai 2019 (BVerwG 10 C 6.18) wurde folgender Leitsatz veröffentlicht:

„Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und 3 GG verpflichtet den Landkreis vor der Festlegung der Höhe des Kreisumlagesatzes auch den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen offenzulegen. Eine Verpflichtung, die umlagepflichtigen Gemeinden vor der Entscheidung über die Höhe des Kreisumlagesatzes förmlich anzuhören, lässt sich dem Grundgesetz hingegen nicht entnehmen.“

In diesem Urteil wird darüber hinaus ausgeführt, dass es dem jeweiligen Landesgesetzgeber obliegt, das Verfahren der Erhebung von Kreisumlagen zu regeln:

„Soweit derartige Regelungen fehlen, haben die Landkreise die Befugnis zur Gestaltung ihrer Verfahrensweise. Sie tragen damit die Verantwortung dafür, hierbei ein Verfahren zu beobachten, welches sicherstellt, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewahrt werden.“

Das Bundesverwaltungsgericht stellt mit seinem Urteil vom 29. Mai 2019 (BVerwG 10 C 6.18) im Weiteren klar, dass sich sowohl der Landkreis, der über die Mittelverteilung entscheidet, als auch die Gemeinden auf die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung und ihren daraus abgeleiteten Anspruch auf aufgabenadäquate Finanzierung aus Art. 28 Abs. 2 GG berufen können.

Mit den Schlussätzen des Urteils formuliert das Bundesverwaltungsgericht einen Auftrag an das Berufungsgericht zur Klärung:

„Sollte das Berufungsgericht zu der Überzeugung gelangen, dass der Anspruch der Klägerin auf Belassung der verfassungsgebotenen finanziellen Mindestausstattung verletzt wurde, wird es weiter zu erwägen haben, ob dies unmittelbar zur Unwirksamkeit des festgesetzten Umlagesatzes führt oder ob die Unwirksamkeit des Umlagesatzes erst angenommen werden kann, wenn es für die Klägerin keine erfolgsversprechende Möglichkeit gibt, zusätzliche Finanzmittel (z. B. Liquiditätsbeihilfen, Sanierungsbeihilfen) oder eine Befreiung von der Umlageerhebung zu erlangen.“

Insbesondere in Auswertung des letzten erwähnten Gerichtsurteils ist festzustellen, dass es nach wie vor keine weitergehenden Anhaltspunkte und Vorgaben - als die mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31.01.2013 (Az. 8 C 1.12) formulierten Grundsätze - zur Beurteilung, wann die finanzielle Mindestausstattung der Umlageschuldner verletzt ist, gibt. Aus den Schlusssätzen des Urteils vom 29. Mai 2019 lässt sich jedoch schließen, dass auch die Umlageschuldner aufgefordert sind, Anstrengungen zur Verbesserung ihrer Finanzsituation zu unternehmen.

## **2 Ermittlung des Finanzbedarfes des Landkreises**

Der Salzlandkreis befindet sich insbesondere im Vergleich zu den anderen Landkreisen im Land Sachsen-Anhalt in einer außergewöhnlich prekären Finanzlage. Besonders deutlich wird dies durch den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus der Eröffnungsbilanz in Höhe von 80,6 Mio. EUR (Stand Jahresabschluss 31.12.2012). Dieser ist bedingt durch die hohen Liquiditätskredite (per 31.12.2016 92.000.000 EUR). Die fehlende Liquidität ergibt sich daraus, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht ausreicht, um die Kredittilgung zu finanzieren (auch schon in den Zeiten vor der Umstellung auf die Doppik).

Aufgrund dessen wird der Landkreis regelmäßig durch das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde aufgefordert, Haushaltspläne aufzustellen, die eine Rückführung der Überschuldungssituation ermöglichen.

Schon seit Jahren werden dementsprechend Konsolidierungskonzepte zur Haushaltsplanung erarbeitet und durch den Kreistag beschlossen.

Eine wichtige Finanzierungsquelle ist die mit der Haushaltssatzung festzusetzende Kreisumlage. Gemäß § 99 Absatz 3 KVG LSA in der derzeit gültigen Fassung erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um seinen erforderlichen Bedarf zu decken.

Der Hebesatz der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2016 lag bei 47,06 v. H. und entsprach einem Absolutbetrag von 71,6 Mio. EUR.

Die Grundlage für die Haushaltsplanung 2017 und somit auch für die Finanzbedarfsermittlung des Salzlandkreises im Rahmen der Abwägung bildeten zunächst die Haushaltsansätze aus der mittelfristigen Finanzplanung des Nachtragshaushaltsplanes 2016. Die Bemühungen des Landkreises hatten zunächst zum Ziel, den Absolutbetrag an Erträgen aus der Kreisumlage nicht erhöhen zu müssen und trotzdem den Haushaltsausgleich zu erreichen. Generell bestand das Ziel, die Belastung für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden so gering wie möglich zu halten.

Dementsprechend waren die mittelbewirtschaftenden Fachdienste aufgefordert neben den aus ihrer Sicht erforderlichen finanziellen Mitteln zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben auch weitere Konsolidierungseinsparungen zu prüfen und vorzuschlagen. Darüber hinaus war bei höheren Zuschussbedarfen für das Jahr 2017 (als zunächst mit der mittelfristigen Finanzplanung des Nachtrages 2016 vorgesehen) eine begleitende Information und Begründung an die Kämmerei erforderlich.

Besonders im Fokus standen auch die finanziellen Schwerpunkte wie ÖPNV und Hilfen zur Erziehung. Die entsprechenden Fachdienste waren aufgefordert, sämtliche Maßnahmen – auch in Richtung Prozessoptimierung und Ablaufstruktur - zu prüfen, um die „Kosten“ einzufangen.

Nach Eingang sämtlicher Meldungen aus den Fachdiensten wurden im Sommer 2016 mit allen relevanten Fachdiensten Abstimmungsgespräche geführt, die zum Ziel hatten, den Finanzbedarf des Salzlandkreises so sparsam wie möglich auszugestalten; d. h. die Aufwendungen zu reduzieren bzw. die Erträge zu erhöhen.

Trotz dessen reichten die Erträge aus der Kreisumlage in Höhe des Absolutbetrages aus 2016 nicht, um den Finanzbedarf des Salzlandkreises für 2017 zu decken.

Erschwerend kam hinzu, dass für 2017 die Sonderbundesergänzungszuweisungen bundesweit von 777 Mio. EUR auf 504 Mio. EUR reduziert wurden. Dies bedeutete für Sachsen-Anhalt eine Reduzierung von 122 Mio. EUR auf 81 Mio. EUR. Da auf den Salzlandkreis fast 14 % der Aufwendungen für Kosten der Unterkunft (KdU) aller Landkreise in Sachsen-Anhalt entfallen, war der Salzlandkreis besonders betroffen.

Es ergab sich eine erhebliche Kürzung der Sonderbundesergänzungszuweisungen für KdU um 3,5 Mio. EUR, die den Finanzbedarf weiter erhöhte.

Durch diese Entwicklungen ließ sich das ursprüngliche Ziel zur Deckelung der Kreisumlage in Höhe des Absolutbetrages aus 2016 nicht realisieren.

Zur vollständigen Deckung des laufenden Finanzbedarfs bezogen auf den Ergebnisplan des Landkreises (und damit bis zum Haushaltsausgleich) waren Erträge aus der Kreisumlage in Höhe von 75,7 Mio. EUR erforderlich. Ein Abbau der Überschuldungssituation war damit nicht möglich.

### **3 Ermittlung der Leistungsfähigkeit und des Finanzbedarfs der Gemeinden**

Die Datenermittlung erfolgte aus den Haushaltsplänen 2017, die in der Kommunalaufsichtsbehörde vorlagen. Soweit punktuell erforderliche Daten fehlten, wurden diese durch die Erhebungen im Rahmen der Abwägung zum Nachtragshaushalt 2018 ergänzt.

Aus dem Zahlenmaterial wurden Marker und Kennzahlen ermittelt, die eine Gegenüberstellung und somit einen abwägenden Vergleich der finanziellen Leistungsfähigkeit, der Finanzbedarfe und der finanziellen Ausstattung zwischen den Gemeinden und dem Landkreis unterstützen. Die Haushaltssituation des Landkreises wurde unter den gleichen Gesichtspunkten aufgearbeitet, um eine Gegenüberstellung zu ermöglichen.

Erschwert wurde die Erhebung und Verarbeitung des Zahlenmaterials generell durch die Umstellung zur Doppik und den daraus resultierenden fehlenden Jahresabschlüssen der Vorjahre. Generell setzt die Betrachtung erst ab 2013 ein, da die Kommunen frühestens ab 2013 auf die Doppik umgestellt haben. Für den überwiegenden Teil der Gemeinden liegen auch noch keine beschlossenen Eröffnungsbilanzen vor. Belastbares Zahlenmaterial ist demnach größtenteils nicht vorhanden. Aus diesem Grund wurden teilweise Planansätze bzw. vorläufige Buchungsstände herangezogen.

Für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde wurden folgende Punkte zugrunde gelegt:

- positives/negatives Eigenkapital Eröffnungsbilanz
- strukturell ausgeglichener/unausgeglichener Haushalt (Vorjahre, Betrachtungsjahr und Folgejahre)
- Konsolidierungspflicht
- Erwirtschaftung der Tilgung im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit
- Pro-Kopf-Verschuldung (Investitionskredit/Liquiditätskredit und –hilfen aus Vorjahren)

Die Finanzsituation der Gemeinden und des Landkreises wurde anhand des zuvor erarbeiteten Schemas bewertet. Die Punktebewertung wurde an das in Sachsen-Anhalt geltende Haushaltskennzahlensystem (HKS LSA) angelehnt.

Kennzahl	Bewertung	
Eigenkapital Eröffnungsbilanz	positives Eigenkapital / keine Angabe	0
	negatives Eigenkapital	-2
Struktureller Ausgleich/Fehlbetrag Betrachtungsjahr	Ausgleich /Überschuss	0
	Fehlbetrag	-2
Struktureller Ausgleich/Fehlbeträge Vorjahre	Ausgleich/Überschüsse	0
	teilweiser Ausgleich	-1
	durchgängig Fehlbeträge	-2
Struktureller Ausgleich/Fehlbeträge Folgejahre	Ausgleich/Überschüsse	0
	teilweiser Ausgleich	-1
	durchgängig Fehlbeträge	-2
Tilgung – Kann die Tilgung durch das Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden?	ja	0
	nicht vollständig	-2
	nein	-4
Pro-Kopf-Verschuldung Investitionskredit	unterhalb des Landesdurchschnitts	0
	oberhalb des Landesdurchschnitts	-2
Pro-Kopf-Verschuldung Liquiditätskredit/-hilfen	unterhalb des Landesdurchschnitts	0
	oberhalb des Landesdurchschnitts	-3
Ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen?	nein	0
	ja	-4

Im Ergebnis der Bewertung wurden in Summe Punkte zwischen +0 und -21 vergeben.

Je nach Summe wird anhand dessen die Finanzsituation eingeschätzt:

Punktevergabe	Finanzielle Leistungsfähigkeit
+0 bis -3	gesichert
-4 bis -9	eingeschränkt
-10 bis -15	gefährdet
-16 bis -21	weggefallen

#### 4 Ergebnis

Die Gesamtübersicht zum Ergebnis dieser Bewertung ist der Anlage 2.1 zu entnehmen und dient als Hilfsmittel zur vergleichenden Bewertung der finanziellen Situation des Landkreises und der Gemeinden.

##### Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Nach Durchführung der Bewertung anhand des zuvor erläuterten Schemas ist die finanzielle Leistungsfähigkeit:

- bei einer Gemeinde **gesichert**,
- bei 2 Gemeinden **eingeschränkt**,
- bei 11 Gemeinden **gefährdet** und
- bei 7 Gemeinden **weggefallen**.

Im Durchschnitt haben die Gemeinden -13 Punkte erreicht. Die Durchschnittsgemeinde gilt demnach als **gefährdet**.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreises ist **gefährdet** (-14 Punkte).

## Geplante Jahresergebnisse 2017 der Gemeinden (laut Haushaltssatzungen der Gemeinden)

Bezogen auf alle Mitgliedsgemeinden des Salzlandkreises ergibt sich ein kumulierter Fehlbetrag für 2017 auf der Grundlage der Haushaltspläne der Kommunen für das Jahr 2017 in Höhe von 11,6 Mio. EUR. Bereinigt man diese Summe um die durch die jeweilige Gemeinde bei der Planung berücksichtigte Kreisumlage (KU), errechnet sich ein **kumulierter Überschuss in Höhe von 76,5 Mio. EUR**.

	<b>Ergebnis 2017 (EUR)</b>	<b>KU angesetzt durch Kommune (EUR)</b>	<b>Ergebnis ohne KU (EUR)</b>
Stadt Aschersleben	- 3.719.900	11.048.900	7.329.000
Stadt Barby	49.100	3.155.200	3.204.300
Stadt Bernburg (Saale)	- 498.700	15.177.200	14.678.500
Stadt Calbe (Saale)	318.700	3.005.400	3.324.100
Stadt Hecklingen	- 1.553.700	2.377.062	823.362
Stadt Könnern	2.966.500	2.035.000	5.001.500
Stadt Nienburg (Saale)	- 1.296.600	2.450.000	1.153.400
Stadt Schönebeck (Elbe)	- 4.306.500	13.304.600	8.998.100
Stadt Seeland	- 660.000	1.500.000	840.000
Stadt Staßfurt	195.000	11.727.200	11.922.200
Gemeinde Bördeland	506.600	2.585.200	3.091.800
VerbG Egelner Mulde/Bördeau	- 284.100	638.000	353.900
VerbG Egelner Mulde/Börde-Hakel	-	850.600	850.600
VerbG Egelner Mulde/Borne	- 205.500	397.900	192.400
VerbG Egelner Mulde/Stadt Egel	- 381.900	13.304.600	12.922.700
VerbG Egelner Mulde/Wolmirsleben	- 168.200	487.500	319.300
VerbG Saale-Wipper /Stadt Alsleben	- 1.846.700	1.428.900	- 417.800
VerbG Saale-Wipper /Giersleben	3.500	267.700	271.200
VerbG Saale-Wipper /Stadt Güsten	2.000	1.315.500	1.317.500
VerbG Saale-Wipper /Ilberstedt	- 335.400	485.600	150.200
VerbG Saale-Wipper /Plötzkau	- 351.900	483.700	131.800
<b>Summe</b>	<b>-11.567.700</b>	<b>88.025.762</b>	<b>76.458.062</b>

Dem gegenüber steht ein **Fehlbedarf des Salzlandkreises ohne die Erträge aus der Kreisumlage in Höhe 75,7 Mio. EUR**.

Insbesondere für die Stadt Aschersleben berücksichtigte die hier aufgenommene Planung noch nicht die erhebliche Erhöhung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2017. Die Stadt hat bereits mit ihrer Planung darauf hingewiesen, dass das Land beabsichtigt dem kommunalen Raum mehr Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Für die Stadt Aschersleben bedeutete dies Mehrerträge aus Schlüsselzuweisungen in Höhe von 1.778.702 EUR, die noch nicht in die dargestellte Berechnung eingeflossen sind.

Generell führten die Überlegungen des Landes im Rahmen der Änderung des Finanzausgleichgesetzes ab 2017 zu einer deutlich verbesserten Finanzausstattung insbesondere der Gemeinden.

Schon mit der Gesetzesbegründung zum FAG (Drucksache 7/581 vom 15.11.2016) wird das Ansinnen des Landes Sachsen-Anhalt zur Schaffung einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen durch eine deutliche Erhöhung der Finanzausgleichsmasse deutlich:

„In der neuen Legislaturperiode bestand daher der Wunsch, für einen längeren Zeitraum eine konstante Finanzausgleichsmasse festzusetzen, um den Kommunen eine höhere Planungssicherheit zu ermöglichen. Der Koalitionsvertrag und nunmehr auch der Gesetzentwurf folgen diesem Wunsch, indem für die Jahre 2017 bis 2021 eine konstante Finanzausgleichsmasse festgelegt wird. Dass zwischen den einzelnen Jahren der Legislaturperiode ein deutlich unterschiedlich hoher kommunaler Finanzbedarf bestehen wird, wenn man die bislang benutzten Berechnungsschemata zugrunde legt, ist offensichtlich. Insbesondere starke Konjunkturschwankungen können sich massiv auf die kommunale Finanzsituation auswirken. Im Interesse der höheren Planungssicherheit der Kommunen muss dies jedoch in Kauf genommen werden.

Dies ist umso leichter möglich, als im Jahr 2017 die Finanzausgleichsmasse mit einer **Erhöhung um über 100 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr den Bedarf deutlich übersteigen wird**. Darüber hinaus werden den Kommunen vom Bund höhere Mittel zur Verfügung gestellt. Allein durch das FAG, höhere Steuereinnahmen nach der Steuerschätzung Mai 2016 und zusätzliche Bundesmittel (Stärkung der Kommunen, anerkannte Flüchtlinge) werden den **Kommunen 2017 voraussichtlich 237,7 Mio. Euro mehr zufließen als 2016**. Der Verfassungsauftrag, den Kommunen eine angemessene Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen, wird damit so deutlich übererfüllt, dass diese selbst Vorsorge für etwaige Konjunkturreinbrüche in Folgejahren treffen können.“

Die summarische Gegenüberstellung der **Schlüsselzuweisungen** der kreisangehörigen Kommunen im Salzlandkreis für die Jahre 2016 und 2017 ergibt konkret einen Zuwachs bei den Erträgen aus den Schlüsselzuweisungen in Höhe von 5,7 Mio. EUR (Quelle: Statistisches Landesamt):

Kommune		Schlüsselzuweisungen		
		2016 (EUR)	2017 (EUR)	Differenz (EUR)
Stadt Aschersleben		8.388.361	9.567.002	1.178.641
Stadt Barby		1.975.338	1.850.069	- 125.269
Stadt Bernburg (Saale)		8.396.968	7.752.139	- 644.829
Stadt Calbe (Saale)		1.515.791	1.865.808	350.017
Stadt Hecklingen		1.713.187	1.908.408	195.221
Stadt Könnern		335.650	2.379.981	2.044.331
Stadt Nienburg (Saale)		1.079.265	662.923	- 416.342
Stadt Schönebeck (Elbe)		10.437.770	10.759.535	321.765
Stadt Seeland		- 362.946	2.479.916	2.842.862
Stadt Staßfurt		7.144.343	6.701.591	- 442.752
Gemeinde Bördeland		1.486.757	1.567.989	81.232
Verbands- gemeinde	Bördeaue	405.722	420.284	14.562
	Börde-Hakel	602.461	1.095.889	493.428
Egelter	Borne	265.132	333.125	67.993
Mulde	Stadt Egel	206.802	- 111.397	- 318.199
	Wolmirsleben	409.973	400.619	- 9.354
Verbands- gemeinde	Alsleben, Stadt	- 243.695	- 327.994	- 84.299
	Giersleben	136.697	308.868	172.171
Saale- Wipper	Güsten, Stadt	1.139.194	1.555.193	415.999
	Ilberstedt	20.675	- 101.111	- 121.786
	Plötzkau	556.376	517.318	- 39.058
<b>Summe</b>		<b>44.129.704</b>	<b>49.848.254</b>	<b>5.718.550</b>

Darüber hinaus führte die vom Bund für 2017 bereits beschlossene allgemeine kommunale Entlastung insbesondere in Gestalt eines **erhöhten Umsatzsteueranteils** für die kreisangehörigen Gemeinden zu einer weiteren Verbesserung der Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden.

Konkret für die kreisangehörigen Kommunen des Salzlandkreises ist eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer von 2016 zu 2017 um 2,2 Mio. EUR festzustellen.

Generell ist eine erfreulich positive Entwicklung bei den Steuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Salzlandkreis im Zeitraum von 2014 bis 2017 erkennbar (Quelle: Statistisches Landesamt). Dies war auch schon bei der Planung 2017 bekannt. Von 2016 zu 2017 haben sich die **Steuereinnahmen der kreisangehörigen Kommunen im Salzlandkreis um 10,0 Mio. EUR** erhöht (inklusive Umsatzsteueranteilerhöhung).

Jahr	Grundsteuer A (EUR)	Grundsteuer B (EUR)	Gewerbesteuer abzgl. Umlage (EUR)	Gemeindeanteil an der		Summe Istaufkommen (EUR)	Veränderung zum Vorjahr absolut (EUR)	Veränderung zum Vorjahr in %
				Einkommensteuer (EUR)	Umsatzsteuer (EUR)			
2014	2.771.011	16.964.917	44.350.313	38.561.542	6.956.650	109.604.433		
2015	2.807.183	17.126.498	49.620.145	41.684.061	7.908.959	119.146.846	9.542.413	8,7%
2016	3.050.959	18.247.714	53.647.080	42.719.502	7.621.778	125.287.033	6.140.187	5,2%
2017	3.076.229	18.596.435	58.231.183	45.605.281	9.800.317	135.309.445	10.022.412	8,0%

Mit Schreiben vom 01.12.2016 untermauerte das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zur Haushaltsplanung 2017 und mittelfristige Finanzplanung auf der Grundlage der Steuerschätzung November 2016 die Annahme, dass auch in den Folgejahren die Einnahmen der Städte und Gemeinden deutlich zunehmen werden.

**Geschätzte Steuereinnahmen der Gemeinden für die Jahre 2016 bis 2021 lt. Novembersteuerschätzung 2016 (Angaben in Mio. Euro)**

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Grundsteuer A	24	24	24	24	24	24
Grundsteuer B	233	238	243	247	252	256
Gewerbsteuer (brutto)	728	767	785	803	829	856
./. Gewerbesteuerumlage	74	78	80	82	85	87
Gewerbsteuer (netto)	654	689	705	721	744	769
Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer und Abgeltungsteuer	541	575	607	644	680	720
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	105	130	102	105	109	112
Sonstige Steuereinnahmen	20	20	20	20	20	20
<b>Summe</b>	<b>1.577</b>	<b>1.676</b>	<b>1.701</b>	<b>1.761</b>	<b>1.829</b>	<b>1.901</b>

Der festgelegte Festbetrag von 1.628 Mio. EUR im FAG führte darüber hinaus dazu, dass die steigenden Steuereinnahmen der Gemeinden und auch die Zahlungen des Bundes zur Entlastung der Kommunen der Finanzausgleichsmasse nicht mehr gegengerechnet werden und den Kommunen in den Folgejahren somit als Mehreinnahmen verbleiben.



Im Vergleich zu 2016 erhöhten sich die Erträge der Kommunen im Jahr 2017 um insgesamt 15,7 Mio. EUR (aus Steuern um 10,0 Mio. EUR, aus Schlüsselzuweisungen um 5,7 Mio. EUR).

Dem gegenüber stehen lediglich von 2016 zu 2017 erhöhte Erträge des Salzlandkreises aus der Kreisumlage von 3,9 Mio. EUR (Plan 2016 = 71,8 Mio. EUR, Plan 2017 = 75,7 Mio. EUR). Den kreisangehörigen Kommunen im Salzlandkreis verblieben somit von den Mehrerträgen, die in die Ermittlung der Kreisumlage einbezogen werden, **über 10 Mio. EUR**.

So zeigen auch die vorläufigen Ergebnisse für das Jahr 2017, dass sich die Finanzausstattung der Kommunen deutlich besser entwickelte. Im Jahr 2017 ergaben sich erhebliche Abweichungen zu den Einschätzungen der Planung:

Kommune		Plan 2017 (EUR)	vorläufiges Ergebnis 2017 (EUR)
Stadt Aschersleben		- 3.719.900	1.945.234
Stadt Barby		49.100	k.A.
Stadt Bernburg(Saale)		- 498.700	1.441.563
Stadt Calbe (Saale)		318.700	499.409
Stadt Hecklingen		- 1.553.700	- 460.047
Stadt Könnern		2.966.500	85.425
Stadt Nienburg (Saale)		- 1.296.600	- 939.487
Stadt Schönebeck (Elbe)		- 4.306.500	- 3.609.150
Stadt Seeland		- 660.000	497.887
Stadt Staßfurt		195.000	4.646.592
Gemeinde Bördeland		506.600	- 557.847
Verbands- gemeinde	Bördeau	- 284.100	215.762
	Börde-Hakel	-	425.902
Egelner Mulde	Borne	- 205.500	- 173.501
	Egeln	- 381.900	- 55.414
	Wolmirsleben	- 168.200	- 95.012
Verbands- gemeinde	Alsleben (Saale)	- 1.846.700	- 1.498.382
	Giersleben	3.500	15.961
Saale- Wipper	Güsten	2.000	465.847
	Ilberstedt	- 335.400	- 237.613
	Plötzkau	- 351.900	- 179.426
<b>Summe</b>		<b>- 11.567.700</b>	<b>2.433.704</b>

Gegenüber einem kumulierten Fehlbedarf aus den Plandaten von zunächst – 11,6 Mio. EUR, weisen die vorläufigen Ergebnisse einen Überschuss von **mindestens + 2,4 Mio. EUR** (für Barby liegt kein vorläufiges Ergebnis vor).

Diese Erkenntnis unterstützt die Argumentation des Salzlandkreises zur Annahme der deutlich verbesserten Entwicklung der Finanzsituation der kreisangehörigen Kommunen im Jahr 2017.

Diese aufgezeigten Prognosen, die durch die IST-Entwicklungen bestätigt werden konnten, bestärken das Bild von einer verbesserten Situation der Finanzkraft und damit Kreisumlagefähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden.

Der Salzlandkreis hat die geänderten Zuweisungen bei der ursprünglichen Haushaltsplanung 2017 berücksichtigt. Gestützt auf diese prognostizierte Entwicklung in seiner Abwägung zur Kreisumlage betrachtet der Salzlandkreis den Kreisumlagehebesatz von 47,06 v.H. als angemessen.

## Dauerhaft strukturelle Fehlbeträge

Wie bereits dargestellt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes maßgeblich für einen Verstoß gegen Artikel 28 Abs. 2 GG (bzw. Artikel 87 Abs. 1 und 2 Verf LSA), wenn eine Gemeinde auf Dauer strukturell unterfinanziert ist. Für die Frage der notwendigen dauerhaften Beeinträchtigung der Mindestfinanzausstattung ist der konkret zu betrachtende Zeitraum bislang noch nicht abschließend entschieden.

Zur Beurteilung der dauerhaften strukturellen Unterfinanzierung wird ein Zeitraum von 10 Jahren (2011 bis zum Ende des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraumes 2020) als geeignet angesehen. Auf die Betrachtung der Jahre 2011/12 wurde aufgrund der erst danach erfolgten Einführung der Doppik verzichtet.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte mit seinem Urteil vom 29. Mai 2019 (BVerwG 10 C 6.18) jedoch auch klar, dass sich sowohl der Landkreis, der über die Mittelverteilung entscheidet, als auch die Gemeinden auf die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung und ihren daraus abgeleiteten Anspruch auf aufgabenadäquate Finanzierung aus Art. 28 Abs. 2 GG berufen können. Mit den Schlusssätzen des Urteils formuliert das Bundesverwaltungsgericht einen Auftrag an das Berufungsgericht zur Klärung:

„Sollte das Berufungsgericht zu der Überzeugung gelangen, dass der Anspruch der Klägerin auf Belassung der verfassungsgebotenen finanziellen Mindestausstattung verletzt wurde, wird es weiter zu erwägen haben, ob dies unmittelbar zur Unwirksamkeit des festgesetzten Umlagesatzes führt oder ob die Unwirksamkeit des Umlagesatzes erst angenommen werden kann, wenn es für die Klägerin keine erfolgversprechende Möglichkeit gibt, zusätzliche Finanzmittel (z. B. Liquiditätsbeihilfen, Sanierungsbeihilfen) oder eine Befreiung von der Umlageerhebung zu erlangen.“

Mit diesem Schlusssatz wird deutlich, dass insbesondere von Kommunen, bei denen die Daten darauf schließen lassen, dass eine dauerhafte strukturelle Unterfinanzierung vorliegt, eine Ausschöpfung aller erfolgversprechenden Möglichkeiten zur Beschaffung zusätzlicher Finanzmittel (z. B. Liquiditätsbeihilfen, Sanierungsbeihilfen) erwartet werden kann.

Für das Betrachtungsjahr 2017 weisen 13 der 21 Gemeinden einen Fehlbetrag in der Planung 2017 aus:

Jahresergebnis in EUR	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Stadt Aschersleben	-2.147.849	120.712	1.254.724	-2.908.100	<b>-3.719.900</b>	-2.225.100	-1.101.000	945.000
Stadt Barby	k. A.	k. A.	-1.025.946	-755.900	<b>49.100</b>	19.000	670.900	465.100
Stadt Bernburg (Saale)	-2.761.296	-145.903	416.411	-2.444.000	<b>-498.700</b>	0	0	66.000
Stadt Calbe (Saale)	-277.397	-1.915.349	-252.275	-486.300	<b>318.700</b>	414.400	468.000	794.200
Stadt Hecklingen	54.062	-973.019	-506.266	-1.175.300	<b>-1.553.700</b>	-1.166.000	-1.196.400	-1.107.700
Stadt Könnern		-1.819.774	-5.233.212	-1.153.500	<b>2.966.500</b>	3.220.280	3.017.480	3.604.780
Stadt Nienburg (Saale)	-590.699	-1.102.267	-600.152	-1.137.200	<b>-1.296.600</b>	-869.700	-456.600	14.800
Stadt Schönebeck (Elbe)	-251.479	0	97.657	-8.134.700	<b>-4.306.500</b>	-470.700	204.200	855.900
Stadt Seeland	-189.602	-1.601.362	-4.027.870	-5.458.600	<b>-660.000</b>	-1.051.300	-954.500	-967.600
Stadt Staßfurt	-2.088.005	-2.909.486	-3.373.726	2.946.400	<b>195.000</b>	1.747.800	923.400	1.303.600
Gemeinde Bördeland	327.276	129.604	35.309	383.700	<b>506.600</b>	812.800	848.500	756.700
VerbG Egelner Mulde - Bördeaue		-718.930	-35.535	-401.700	<b>-284.100</b>	39.700	-444.500	-222.100
VerbG Egelner Mulde - Börde-Hakel		-454.186	28.470	-833.400	<b>0</b>	-408.500	-210.900	-267.800
VerbG Egelner Mulde - Borne		-159.649	-176.780	-224.400	<b>-205.500</b>	-59.500	-11.100	-65.000
VerbG Egelner Mulde - Stadt Egel		-776.826	184.397	-126.000	<b>-381.900</b>	102.600	-67.000	88.600
VerbG Egelner Mulde - Wolmirsleben		-402.896	706.806	-164.100	<b>-168.200</b>	-274.400	-130.200	-116.500
VerbG Saale-Wipper - Stadt Alsleben (Saale)		170.024	1.248.445	-106.500	<b>-1.846.700</b>	-865.100	-67.900	-55.400
VerbG Saale-Wipper - Giersleben		-4.244	-45.206	-199.300	<b>3.500</b>	74.900	91.800	103.800
VerbG Saale-Wipper - Stadt Güsten		-195.366	-391.019	-264.800	<b>2.000</b>	-130.300	-104.700	-63.600
VerbG Saale-Wipper - Ilberstedt		-49.305	101.384	-356.100	<b>-335.400</b>	241.300	-320.900	-182.000
VerbG Saale-Wipper - Plötzkau		-5.959	16.096	0	<b>-351.900</b>	-186.600	-177.500	-151.100

Die vorausstehende Tabelle zeigt auf, dass in dem hier betrachteten Zeitraum von 21 Gemeinden 2 Gemeinden dauerhaft Fehlbeträge ausgewiesen haben (Stadt Seeland, Gemeinde Borne). Mithin erfüllt der überwiegende Teil der Städte und Gemeinden (19 von 21) nicht das Kriterium der dauerhaften strukturellen Unterfinanzierung.

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses wird unter Berücksichtigung der Finanzlage aller kreisangehörigen Gemeinden und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Salzlandkreises ein Kreisumlagehebesatz von 47,06 v. H. als angemessen erachtet. Dieser Kreisumlagehebesatz ermöglicht es dem Landkreis unter gewissen Einschränkungen seinen gesetzlichen Aufgaben gerecht zu werden, ohne die Gemeinden über die Maßen in ihren Selbstverwaltungsrechten zu beeinträchtigen. Mit dem Kreisumlagehebesatz achtet der Landkreis seine Verantwortung gegenüber dem kreisangehörigen Raum, ohne seine eigenen Verpflichtungen in Bezug auf die haushaltsrechtlichen Vorschriften aus den Augen zu verlieren.

**Letztlich ist die Festsetzung der Kreisumlage eine Selbstverwaltungsangelegenheit des Kreises, die durch Art. 28 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GG garantiert wird.**

	EW (Stand 31.12.2016)	Eigenkapital aus Eröffnungsbilanz				Struktureller Ausgleich / Fehlbeträge (2013/2014 bis 2020)						Tilgung 2017 (ohne Umschuldung)		voraussichtliche Pro-Kopf-Verschuldung				Haushaltskonsolidierungskonzept 2017		Wertung der dauerhaften Leistungsfähigkeit 2017				
		zum... (Stand Gemeinden: zur Abwägung 2018)	zur EÖB in EUR	pro Kopf in EUR	Wert	Vorjahre	Wert	2017 in EUR	Wert	Folgejahre	Wert	in EUR	Wert	Investitionskredit in EUR	Wert	Liquiditätskredit in EUR	Wert	Wert	Wert	Wert	Wert	Wert	Wert	Wert
		0 = positiv/keine Angabe -2 = negativ				0 = Ausgleich -1 = teilweiser Ausgleich -2 = Fehlbetrag		-2 = Fehlbetrag 0 = Ausgleich		0 = Ausgleich -1 = teilweiser Ausgleich -2 = Fehlbetrag		0 = erfolgt -2 = nicht vollständig -4 = nicht		0 = unter Landes-Ø -2 = über Landes-Ø		0 = unter Landes-Ø -3 = über Landes-Ø		0 = nein -4 = ja		Wert gesamt 0 = bestmöglich -21 = schlechtestmöglich	gesichert 0 bis -3	eingeschränkt -4 bis -9	gefährdet -10 bis -15	weggefallen -16 bis -21
Salzlandkreis	194.575	01.01.2012	80.591.141	414	-2	2014/2016 = Fehlbetrag 2013/2015 = Ausgleich	-1	0	0	jährlicher Ausgleich	0	kann nicht vollständig erwirtschaftet werden (positives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 7.675.376	-2	339	-2	514	-3	ja	-4	-14			X	
Stadt Aschersleben	27.751	01.01.2013	115.307.912	4.155	0	2013/2016 = Fehlbetrag 2014/2015 = Ausgleich	-1	-3.719.900	-2	2018/2019 = Fehlbetrag 2020 = Ausgleich	-1	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 5.832.300	-4	2.205	-2	754	-3	ja	-4	-17				X
Stadt Barby	8.535	01.01.2015 (noch nicht beschlossen)	keine Angaben möglich		0	2015/2016 = Fehlbetrag 2013/2014 keine Angaben	-2	49.100	0	jährlicher Ausgleich	0	kann nicht vollständig erwirtschaftet werden (positives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 596.589	-2	505	0	837	-3	ja	-4	-11			X	
Stadt Bernburg (Saale)	33.536	01.01.2013 (noch nicht beschlossen)	51.824.188	1.545	0	2013/2014/2016 = Fehlbetrag 2015 = Ausgleich	-1	-498.700	-2	jährlicher Ausgleich	0	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 1.692.400	-4	216	0	0	0	ja	-4	-11			X	
Stadt Calbe (Saale)	8.902	01.01.2013 (noch nicht beschlossen)	-3.581.593	-402	-2	jährlicher Fehlbetrag	-2	318.700	0	jährlicher Ausgleich	0	kann nicht vollständig erwirtschaftet werden (positives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 792.400	-2	808	-2	875	-3	ja	-4	-15			X	
Stadt Hecklingen	7.146	01.01.2013 (noch nicht beschlossen)	keine Angaben möglich		0	2013 = Ausgleich 2014 bis 2016 = Fehlbetrag	-1	-1.553.700	-2	jährlicher Fehlbetrag	-2	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 795.300	-4	192	0	1.925	-3	ja	-4	-16				X
Stadt Könnern	8.519	01.01.2014 (noch nicht beschlossen)	vorauss. negativ		-2	2014 bis 2016 = Fehlbetrag 2013 keine Angabe	-2	2.966.500	0	jährlicher Ausgleich	0	kann vollständig erwirtschaftet werden planmäßige Tilgung = 697.300	0	470	0	954	-3	ja	-4	-11			X	
Stadt Nienburg (Saale)	6.341	01.01.2013 (noch nicht beschlossen)	-953.930	-150	-2	jährlicher Fehlbetrag	-2	-1.296.600	-2	2018/2019 = Fehlbetrag 2020 = Ausgleich	-1	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 829.000	-4	632	-2	1.365	-3	ja	-4	-20				X
Stadt Schönebeck (Elbe)	31.063	01.01.2013	74.064.754	2.384	0	2013/2016 = Fehlbetrag 2014/2015 = Ausgleich	-1	-4.306.500	-2	2018 = Fehlbetrag 2019/2020 = Ausgleich	-1	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 786.700	-4	99	0	234	0	ja	-4	-12			X	
Stadt Seeland	8.130	01.01.2013	35.109.717	4.319	0	jährlicher Fehlbetrag	-2	-660.000	-2	jährlicher Fehlbetrag	-2	kann vollständig erwirtschaftet werden planmäßige Tilgung = 111.600	0	135	0	327	0	ja	-4	-10			X	
Stadt Staßfurt	26.173	01.01.2013	45.106.473	1.723	0	2013 bis 2015 = Fehlbetrag 2016 = Ausgleich	-1	195.000	0	jährlicher Ausgleich	0	kann nicht vollständig erwirtschaftet werden (positives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 1.582.000	-2	904	-2	81	0	nein	0	-5		X		
Gemeinde Bördeland	7.589	01.01.2013 (noch nicht beschlossen)	vorrauss. positiv		0	jährlicher Ausgleich	0	506.600	0	jährlicher Ausgleich	0	kann vollständig erwirtschaftet werden planmäßige Tilgung = 583.100	0	604	-2	698	-3	nein	0	-5		X		
VerbGem Egelner Mulde - Bördeau	1.808	01.01.2014 (noch nicht beschlossen)	-239.000	-132	-2	2014 bis 2016 = Fehlbetrag 2013 keine Angabe	-2	-284.100	-2	2018 = Ausgleich 2019/2020 = Fehlbetrag	-1	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 124.500	-4	476	0	2.070	-3	ja	-4	-18				X
VerbGem Egelner Mulde - Börde-Hakel	3.055	01.01.2014 (noch nicht beschlossen)	-1.562.000	-511	-2	2014/2016 = Fehlbetrag 2015 = Ausgleich 2013 keine Angabe	-1	0	0	jährlicher Fehlbetrag	-2	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 197.900	-4	640	-2	2.090	-3	ja	-4	-18				X
VerbGem Egelner Mulde - Borne	1.227	01.01.2014 (noch nicht beschlossen)	-689.000	-562	-2	2014 bis 2016 = Fehlbetrag 2013 keine Angabe	-2	-205.500	-2	jährlicher Fehlbetrag	-2	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 46.000	-4	202	0	1.622	-3	ja	-4	-19				X
VerbGem Egelner Mulde - Egel	3.331	01.01.2014 (noch nicht beschlossen)	2.020.000	606	0	2014/2016 = Fehlbetrag 2015 = Ausgleich 2013 keine Angabe	-1	-381.900	-2	2018/2020 = Ausgleich 2019 = Fehlbetrag	-1	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 137.600	-4	211	0	1.011	-3	ja	-4	-15			X	
VerbGem Egelner Mulde - Wolmirsleben	1.345	01.01.2014 (noch nicht beschlossen)	-288.000	-214	-2	2014/2016 = Fehlbetrag 2015 = Ausgleich 2013 keine Angabe	-1	-168.200	-2	jährlicher Fehlbetrag	-2	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 61.300	-4	264	0	1.289	-3	ja	-4	-18				X
VerbGem Saale-Wipper - Alsleben (Saale)	2.586	01.01.2014 (noch nicht beschlossen)	634.608	245	0	2016 = Fehlbetrag 2014/2015 = Ausgleich 2013 keine Angabe	-1	-1.846.700	-2	jährlicher Fehlbetrag	-2	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 254.000	-4	805	-2	0	0	nein	0	-11			X	
VerbGem Saale-Wipper - Giersleben	995	01.01.2014 (noch nicht beschlossen)	813.548	818	0	2014 bis 2016 = Fehlbetrag 2013 keine Angabe	-2	3.500	0	jährlicher Ausgleich	0	kann vollständig erwirtschaftet werden planmäßige Tilgung = 13.500	0	182	0	0	0	nein	0	-2	X			
VerbGem Saale-Wipper - Güsten	4.187	01.01.2014 (noch nicht beschlossen)	2.697.049	644	0	2014 bis 2016 = Fehlbetrag 2013 keine Angabe	-2	2.000	0	jährlicher Fehlbetrag	-2	kann vollständig erwirtschaftet werden planmäßige Tilgung = 159.500	0	1.118	-2	444	-3	ja	-4	-13			X	
VerbGem Saale-Wipper - Ilberstedt	1.048	01.01.2014 (noch nicht beschlossen)	908.749	867	0	2014/2016 = Fehlbetrag 2015 = Ausgleich 2013 keine Angabe	-1	-335.400	-2	2018 = Ausgleich 2019/2020 = Fehlbetrag	-1	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 137.400	-4	878	-2	390	0	ja	-4	-14			X	
VerbGem Saale-Wipper - Plötzkau	1.308	01.01.2014 (noch nicht beschlossen)	-1.451.533	-1.110	-2	2014 = Fehlbetrag 2015/2016 = Ausgleich 2013 keine Angabe	-1	-351.900	-2	jährlicher Fehlbetrag	-2	kann nicht erwirtschaftet werden (negatives Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit) planmäßige Tilgung = 65.300	-4	491	0	382	0	nein	0	-11			X	

Ø Land Kommunen Stand Juli 2017	526	438
Ø Land Landkreise Stand Juli 2017	268	192